

**B E R I C H T E D E R N A T U R F O R S C H E N D E N
G E S E L L S C H A F T D E R O B E R L A U S I T Z**

Band 10

Ber. Naturforsch. Ges. Oberlausitz 10: 3-8 (2002)

ISSN 0941-0627

Manuskriptannahme am 30. 12. 2001
Erschienen am 31. 7. 2002

Vortrag zur 11. Jahrestagung der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz
am 21. April 2001 in Neschwitz

**Der Regionalplan Oberlausitz/Niederschlesien – Richtschnur auch für die
Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz?**

Von KARL-HEINZ Z I M M E R M A N N

1. Einleitung

Die Vielzahl der Pläne, die uns im täglichen Leben begegnen, lassen uns zuweilen daran zweifeln, ob wir mit dem Beitritt zur Bundesrepublik die Planwirtschaft tatsächlich überwunden haben. So gibt es Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, Landesentwicklungspläne und eben auch Regionalpläne.

Gesetzliche Grundlagen für den Regionalplan

<p>„Raumordnungsgesetz“</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><u>Raumordnungsplan</u> für das Landesgebiet. (1) Für das Gebiet eines jeden Landes ist ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen. <u>Landesentwicklungsplan</u></p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><u>Regionalpläne.</u> (1) In den Ländern, deren Gebiet die Verflechtungsbereiche mehrerer Zentraler Orte oberster Stufe umfasst, sind Regionalpläne aufzustellen. (2) Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.</p>	<p>„Bundesnaturschutzgesetz“</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p><u>Landschaftsprogramme</u> und <u>Landschaftsrahmenpläne</u> (1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. (2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... in die Raumordnungspläne aufgenommen werden.</p>
<p>„Landesplanungsgesetz“</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Inhalt der <u>Regionalpläne</u> (1) In den Regionalplänen sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft ... aufzustellen.... In den Regionalplan ist zugleich der <u>Landschaftsrahmenplan</u> nach § 5 BNatSchG ... einbezogen.</p>	

Diese verwirrende Vielfalt lässt sich nur durch einen Blick in die einschlägigen Gesetze ordnen. Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gibt die vorhergehende Übersicht näheren Aufschluss. Dabei wird deutlich, dass der Regionalplan seinem Charakter nach ein Raumordnungsplan ist. Er soll die Nutzungsansprüche an den Raum regeln. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Planes ergibt sich aus zwei Bundesgesetzen, dem Raumordnungsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz. Das sächsische Landesplanungsgesetz legt fest, dass die Anforderungen aus beiden Gesetzen im Regionalplan erfüllt werden.

Im Landesplanungsgesetz sind auch Zuständigkeiten und Verfahren für den Regionalplan geregelt. Träger ist der Regionale Planungsverband, in dessen Auftrag der Plan durch die Regionale Planungsstelle erarbeitet wird.

Die wesentlichen Elemente des Regionalplanes sind Grundsätze und Ziele. Auch diese sind im Gesetz definiert.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen ihres Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

(Quellen: ROG § 3 sowie SächsLPIG, § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 u. 4)

Bei den Zielen wird zwischen sogenannten Ist-, Soll-, und Hinwirkungszielen unterschieden. Dabei ist die Planaussage eines Ist-Zieles „zwingend verbindlich“, während die eines Soll-Zieles noch ein Restermessen enthält, welches in atypischen Fällen ein Abweichen erlaubt. Im Sinne eines Hinwirkungszieles sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, welche die Zielaussage befördern oder die der Zielaussage nicht widersprechen.

Neben dieser abgestuften Verbindlichkeit der Planaussagen wird aus den obigen Definitionen auch ersichtlich, dass sowohl Grundsätze als auch Ziele nicht für beliebige, sondern für raumbedeutsame Planungen relevant sind, und dass sie sich vorrangig an die öffentlichen Planungsträger richten.

2. Aufbau und Inhalt des Planes

Wie beispielsweise die Kommunen als öffentliche Planungsträger bei der Aufstellung ihrer Flächennutzungspläne den Regionalplan berücksichtigen müssen, so orientiert sich dieser seinerseits an dem für ganz Sachsen geltenden Landesentwicklungsplan. Er übernimmt dessen Grundsätze und Ziele, präzisiert sie entsprechend den lokalen Gegebenheiten und formt sie insbesondere dort weiter aus, wo dies der Landesentwicklungsplan explizit fordert.

Zweckmäßigerweise folgt der Regionalplan Oberlausitz/Niederschlesien daher auch in seinem Aufbau weitgehend dem Landesentwicklungsplan und ist in die folgenden fünf Abschnitte untergliedert.

- I Allgemeine Grundsätze und Ziele
- II Überfachliche Grundsätze und Ziele
- III Fachliche Grundsätze und Ziele
- IV Regionale Besonderheiten
- V Anhang

Alle Grundsätze und Ziele werden in einem Zielteil benannt und in einem Begründungsteil umfassend hergeleitet und erläutert. Der Anhang besteht aus zahlreichen Tabellen. Karten sind bis zu einem Maßstab von 1:400.000 als Anlagen eingehftet, größere sind gefaltet eingelegt. Die zentrale Zielkarte ist eine Raumnutzungskarte im Maßstab von 1:100.000.

Allgemeine Grundsätze und Ziele sind, wie der Name schon sagt, sehr allgemein, und es handelt sich in diesem Abschnitt (was der Name nicht sagt) nur um Grundsätze, also um im Detail unverbindliche Planaussagen. Beispielhaft sei hier der Grundsatz I.1.1.8 genannt:

„In der Region sollen die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und großflächig naturnahe Landschaftsräume erhalten werden. In der Region sollen ausreichende Freiräume für die Erholung und für ökologische Ausgleichsfunktionen vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden, so dass das vielfältige Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Naturausstattung der Kulturlandschaft erhalten und entwickelt werden.“ (Hervorhebungen durch den Autor)

Die Gliederung der überfachlichen Grundsätze und Ziele ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Dabei finden sich die für die Naturforschende Gesellschaft interessanten Aspekte vorwiegend innerhalb des Abschnittes „Regionale Freiraumstruktur“.

Überfachliche Grundsätze und Ziele

Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

- Gebietskategorien
- Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderaufgaben
- Siedlungsstruktur und Zentrale Orte
- Achsen und Siedlungsbereiche

Regionale Freiraumstruktur

- Regionale Leitbilder für Natur und Landschaft
- Regionale Freiraumstruktur und Naturhaushalt
- Freiraum und Siedlung
- Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

Grundlage für die Entwicklung regionaler Leitbilder ist die naturräumliche Gliederung nach MANNFELD & RICHTER (1995), an die sich der Regionalplan bei der Einteilung der Oberlausitz anlehnt. Vom Niederlausitzer Grenzwall bis zum Zittauer Gebirge werden die Besonderheiten und bewahrenswerten Eigenschaften für die zehn Makrogeochoren definiert. Mit dem Lausitzer Seenland wird noch ein elfter Naturraum hinzugefügt, der im Wesentlichen den bergbau- und sanierungsbedingten Veränderungen im Braunkohlegebiet um Hoyerswerda Rechnung trägt.

Unter dem Gliederungspunkt Regionale Freiraumstruktur und Naturhaushalt findet man neben einem allgemeinen Grundsatz zu einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Freiräume auch einige konkrete Ziele für die Nutzung von Wäldern, Gewässern, Rohstoffabbauflächen und Agrarfluren, für die sinngemäß folgende Beispiele stehen:

- Auf artenreiche, stufige Waldränder ist hinzuwirken.
- Näher bestimmte kanalisierte Fließgewässerabschnitte (an Spree, Elster, Schwarzem und Weißem Schöps und Pließnitz) sind vordringlich zu sanieren.
- Auf strukturverbessernde Maßnahmen in der Agrarflur ist hinzuwirken.

Im Folgenden wird unter der Überschrift Flora und Fauna auf einen Maßnahmenkatalog des Naturschutzes im Anhang des Regionalplanes verwiesen. Auch dieser orientiert sich an einem ähnlichen Katalog des Landesentwicklungsplanes und scheint nahezu alle Wünsche eines Naturschützers zu erfüllen:

- Eine naturverträgliche Nutzung von Schutzgebieten und deren Randzonen wird durch Vertragsnaturschutz sichergestellt.

- Naturschutzrelevante Flächen sollen durch die öffentliche Hand oder von Naturschutzverbänden erworben werden.
- Man bekennt sich zum Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und zum Naturschutzgroßprojekt „Teichgebiete Niederspree und Hammerstadt“.
- Alte Schutzgebietsvorschriften sollen übergeleitet und neue Naturschutzgebietsausweisungen sollen vorbereitet werden.
- Ebenso wird zur Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmale aufgefordert.
- Es werden besonders gefährdete, typische Arten und Biotope der Oberlausitz genannt, deren Schutz durch spezielle Maßnahmen zu sichern ist.
- Es werden die großen, noch unzerschnittenen Lebensräume sowie die biotopverbindenden Fließgewässer benannt, die es im Interesse einer großräumigen Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln gilt.

Leider wird die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs nur als Hinwirkungsziel und damit mit einer äußerst geringen Verbindlichkeit gefordert. Im Anschluss an diesen Katalog werden der Schutz wertvoller Biotope nochmals mit einem Grundsatz, der Artenschutz mit einem gesonderten Ziel hervorgehoben. Letzteres verpflichtet „regional bedeutsame Zugbahnen von Großvögeln sowie regional bedeutsame Lebens-, Sammel-, Rast- und Nahrungsplätze gefährdeter, besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten“ zu schützen. Die regional bedeutsamen Zugbahnen von Großvögeln sind auf einer Erläuterungskarte im Anhang des Regionalplanes dargestellt.

Als letzter wichtiger Punkt folgt unter dem Thema Regionale Freiraumstruktur wiederum ein Verweis auf ein Ziel des Landesentwicklungsplanes, welches den Erhalt „Landschaftsprägender Höhenrücken und Kuppen“ in ihrer charakteristischen Ausprägung fordert. Sie sollen so insbesondere vor Verbauung und vor einer Beeinträchtigung ihrer Gestalt durch bergbauliche Tätigkeit geschützt werden. Im Anhang des Planes sind über 50 dieser Höhenzüge und Kuppen aufgelistet, die als regional bedeutsam eingestuft werden. Nur für diese gilt das verbindliche Schutzziel des Landesentwicklungsplanes.

Unter der Überschrift ‘Freiraum und Siedlung’ findet man zwei wesentliche Kategorien mit der Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.

Grünzüge sind siedlungsnahen Gebiete, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes, des Siedlungsklimas, des Wasserschutzes oder auch wegen ihrer Erholungsfunktion nicht bebaut werden sollen. Grünzäsuren sind meist kleinflächige unbebaute Bereiche zwischen langgestreckten Siedlungsbändern. Sie verhindern ein Zusammenwachsen der besiedelten Gebiete und erfüllen meist wichtige biotopverbindende Funktionen. Grünzüge sollen von Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden, Grünzäsuren sind freizuhalten.

Beide Kategorien sind in der Raumnutzungskarte zu finden. Für die Regionalen Grünzüge existiert zudem noch eine besondere Karte mit den entsprechenden Funktionszuweisungen.

Den Abschluss der überfachlichen Grundsätze und Ziele bildet eine Aufteilung des Freiraumes der Oberlausitz in schutzbedürftige Bereiche für die unterschiedlichsten Funktionen. Bei einigen der schutzbedürftigen Bereiche wird zwischen Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten unterschieden. Eine Definition dieser Kategorien findet man in den Vorbemerkungen des Regionalplanes:

„Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Sinne dieses Planes.

Vorranggebiete sind Gebiete, in denen auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in denen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar

sein müssen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne dieses Planes.“

Schutzbedürftige Bereiche gibt es für

Natur und Landschaft
Landwirtschaft und Bodenschutz
Forstwirtschaft und Bodenschutz
das Siedlungsklima
die Wasserwirtschaft
die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle
die Sicherung von Windenergiepotenzialen
den Hochwasserschutz

All diese Gebiete sind auf der Raumnutzungskarte ausgewiesen und teilweise zusätzlich im Anhang des Regionalplanes tabellarisch aufgelistet.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich im Wesentlichen um festgesetzte und teilweise um geplante Naturschutzgebiete und um das Biosphärenreservat. Hinzu kommen die bereits in den Braunkohleplänen mit gleichem Ziel ausgewiesenen Gebiete.

Die Vorbehaltsgebiete umfassen dementsprechend festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete und ebenfalls die nachrichtlichen Übernahmen aus den Sanierungsrahmenplänen.

Die schutzbedürftigen Bereiche für das Siedlungsklima sind mit den bereits erwähnten regionalen Grünzügen gleicher Funktionszuweisung identisch. Die bekannten Trinkwasserschutzgebiete sind als Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft ausgewiesen.

Die wesentlichen schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurden aus dem Landesentwicklungsplan übernommen und waren schon als ehemalige Bergbauschutzgebiete der DDR bekannt. Leider kommt es hier immer wieder zu Überschneidungen mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Die Konfliktbewältigung beschränkt sich auf ein Sollziel, welches in den Landschaftsschutzgebieten „kurz- und mittelfristig“ keinen Abbau vorsieht.

Bei den schutzbedürftigen Bereichen für die Sicherung von Windenergiepotenzialen gibt es als Besonderheit neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch ein großes Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen im Gefilde.

Die Überschwemmungsbereiche an den Flüssen sind als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz dargestellt. Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Pließnitz bei Rennersdorf ist als Sollziel formuliert, Maßnahmen in der Agrarflur zur Beseitigung früherer Fehlentwicklungen werden nur als Grundsatz angeregt.

Ein Blick auf den oben erläuterten Aufbau des Planes zeigt, dass zwei wesentliche Abschnitte bisher unberücksichtigt blieben:

Die fachlichen Grundsätze und Ziele und die Regionalen Besonderheiten

Die fachlichen Grundsätze und Ziele befassen sich mit der regionalen Wirtschaftsstruktur, mit dem Verkehrswesen, der technischen Infrastruktur und der Landesverteidigung, die regionalen Besonderheiten betreffen das sorbische Siedlungsgebiet. Aus beiden Abschnitten ergeben sich nur wenige Bezugspunkte zu den Zielen der Naturforschenden Gesellschaft. Auf die sinngemäße Wiedergabe einiger Ziele soll dennoch nicht verzichtet werden:

- Der Waldanteil der Region soll von derzeit 33 auf 36% der Landesfläche erhöht werden.
- Im Teichgebiet soll die traditionelle fischereiliche Nutzung auch weiterhin gewährleistet bleiben.
- Noch erkennbare Siedlungsstrukturen mit slawischem bzw. sorbischem Einfluss sollen erhalten und gepflegt werden.

3. Versuch einer Wertung des Regionalplanes für Belange der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz

Der Regionalplan berücksichtigt alle öffentlichen (und zahlreiche privaten) überörtlichen Nutzungsansprüche an den Raum. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bilden nur einen Teilbereich, welcher der Abwägung mit den anderen Nutzungsansprüchen unterzogen wurde. Der Plan ist vorrangig ein Instrument der Raumordnung und Landesplanung für die öffentlichen Planungsträger.

Bei raumbedeutsamen Vorhaben wird der Landesverein Sächsischer Heimatschutz als anerkannter Naturschutzverband und mit ihm auch die Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz beteiligt. Es ist gut, wenn die Mitglieder unserer Gesellschaft die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes kennen, mit denen wir unsere Interessenlage untermauern und mit denen wir die öffentlichen Planungsträger in die Pflicht nehmen können. Insofern ist der Regionalplan auch ein Plan für die Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz.

Auftraggeber für die Aufstellung des Regionalplanes ist die Regionale Planungsversammlung, die ihn in der vorliegenden Form beschlossen hat. Am 06.11.2001 wurde dieser Plan unter Auflagen von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Innenministerium) im Einvernehmen mit den berührten Staatsministerien genehmigt. Nach § 9 des Landesplanungsgesetzes sind nun ein erneuter Beschluss der Regionalen Planungsversammlung, eine weitere Auslegung und die Bekanntmachung erforderlich. Erst dann tritt die Verbindlichkeit des Planes ein.

Angesichts dieses komplizierten Verfahrens und der Forderung, alle Nutzungsansprüche zu berücksichtigen, ist der vorliegende Plan wohl auch für die Naturforschende Gesellschaft ein zufriedenstellendes und brauchbares Instrument. Es bleibt zu hoffen, dass er möglichst bald und ohne weitere Abstriche der auf eine naturverträgliche Landnutzung orientierten Zielstellungen genehmigt wird. Sein größter Mangel ist die geringe Verbindlichkeit eben dieser Ziele. Doch dies liegt wohl in der Natur aller Pläne. Je mehr sie sich unseren Wunschvorstellungen nähern, um so unwahrscheinlicher ist ihre Realisierung.

Im Übrigen werden die Raumordnungspläne fortgeschrieben. Aller Voraussicht nach ist schon im Jahr 2003 mit einem neuen Landesentwicklungsplan und spätestens drei Jahre danach mit dem nächsten Regionalplan zu rechnen. Vielleicht gelingt es der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz dann, ihr Wissen über Natur und Landschaft der Oberlausitz schon während der Erarbeitung des Planes beizusteuern. Bei der Definition von Leitbildern und bei der Formulierung von Zielen, welche mithelfen, unsere einzigartige Natur zu bewahren, wären Beiträge denkbar. Zumindest sollten wir unsere Hilfe anbieten.

Dem ehemaligen Landrat des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und langjährigen Vorsitzenden der Planungsversammlung Herrn Erich Schulze danken wir für die freundliche Erlaubnis zur Publikation dieses Vortrages.

4. Literatur

MANNFELD, K. & H. RICHTER (1995): Naturräume in Sachsen, Forschungen zur Deutschen Landeskunde. Bd. 238. – Zentralausschuss für deutsche Landeskunde Trier

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN (2000): Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien, festgestellt durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 10. November 2000

Anschrift des Verfassers:

Dr. Karl-Heinz Zimmermann
Dorfstr. 13
02829 Jauernick-Buschbach

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): Zimmermann Karl-Heinz

Artikel/Article: [Der Regionalplan Oberlausitz/Niederschlesien – Richtschnur auch für die Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz? 3-8](#)